

Richtlinien Sömmierung

Anforderungen für Alpen
mit IP-SUISSE Produktion

Lesehinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.

Version	11.3.01
---------	---------

In Kraft ab	Juli 2027
-------------	-----------



IP-SUISSE 

Inhaltsverzeichnis

Richtlinien: IP-SUISSE Sömmerungsbetriebe **3**

Einstieg in die IP-SUISSE Labelproduktion Sömmerung	3
Welche Anforderungen muss ein Labelbetrieb erfüllen?	3
Anforderungen IP-SUISSE Sömmerungsbetriebe	3
Kommunikation	3

Anforderungen **4**

1. Biodiversitätsfördernde Strukturen erhalten	4
2. Kein Einsatz von Mulchgeräten & Stein-brechern	5
3. Keine Terrainveränderungen	5
4. Jährliche Weidepflege	6
5. Keine Einsaaten mit standortfremdem Saatgut	6
6. Inventarisierte Flächen mit Naturschutzvertrag	7
7. Kein Einsatz von Handelsdünger & keine Zufuhr von alpfernden Hofdünger	7
8. Reduzierter Einsatz von Kraftfutter für Rindvieh	7
9. Erhöhung der Normalstösse mit gutachterlicher Beurteilung	8

Richtlinien: IP-SUISSE Sömmerungsbetriebe

Dieses Dokument stellt die Anforderungen an IP-SUISSE Sömmerungsbetriebe vor, beschreibt die einzelnen Massnahmen und deren angestrebte Wirkung. Zudem wird aufgezeigt, mit welchen Grundlagen die erfassten Daten kontrolliert werden.

Einstieg in die IP-SUISSE Labelproduktion Sömmerung

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, welche bereits für das IP-SUISSE Label produzieren, werden durch die IP-SUISSE über die Neuerungen informiert. Neuproduzenten für Sömmerungsbetriebe melden sich bei der IP-SUISSE Geschäftsstelle. IP-SUISSE Sömmerung unterliegt einer Produktionsvereinbarung.

Welche Anforderungen muss ein Labelbetrieb erfüllen?

Um als IP-SUISSE Sömmerungsbetrieb anerkannt zu werden, muss der Sömmerungsbetrieb mindestens 8 der folgenden 9 Anforderungen einhalten (1 Joker). Falls der Joker eingesetzt werden soll, ist dies im Anhang 1 «Selbstdeklaration» anzugeben. Ein späterer Wechsel des Jokers ist nur mit einem begründeten Antrag an die IP-SUISSE Geschäftsstelle möglich. Der Talbetrieb erfüllt zudem die Richtlinien Gesamtbetrieb (Grundanforderungen und Gesamtbetriebliche Labelanforderungen der IP-SUISSE) oder ähnliche Programme.

Anforderungen IP-SUISSE Sömmerungsbetriebe

- [1. Biodiversitätsfördernde Strukturen erhalten](#)
- [2. Kein Einsatz von Mulchgeräten & Stein-brechern](#)
- [3. Keine Terrainveränderungen](#)
- [4. Jährliche Weidepflege](#)
- [5. Keine Einsaaten mit standortfremdem Saatgut](#)
- [6. Inventarisierte Flächen mit Naturschutzvertrag](#)
- [7. Kein Einsatz von Handelsdünger & keine Zufuhr von alpfernden Hofdünger](#)
- [8. Reduzierter Einsatz von Kraftfutter für Rindvieh](#)
- [9. Erhöhung der Normalstösse mit gutachterlicher Beurteilung](#)

Der Sömmerungsbetrieb wird unabhängig vom Label-Status des Talbetriebes beurteilt. Bei kollektiver Bewirtschaftung muss die gesamte Alp die Richtlinien Sömmerung erfüllen.

Kommunikation

IP-SUISSE Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, welche die Anforderungen für IP-SUISSE Sömmerung erfüllen, können zur Kommunikation ihrer Leistungen für die Biodiversität eine IP-SUISSE «Alp» Tafel beziehen.

Anforderungen

Der Auszeichnung als IP-SUISSE Sömmerung liegen folgende Leistungen im Bereich Biodiversität zu Grunde.

1. Biodiversitätsfördernde Strukturen erhalten

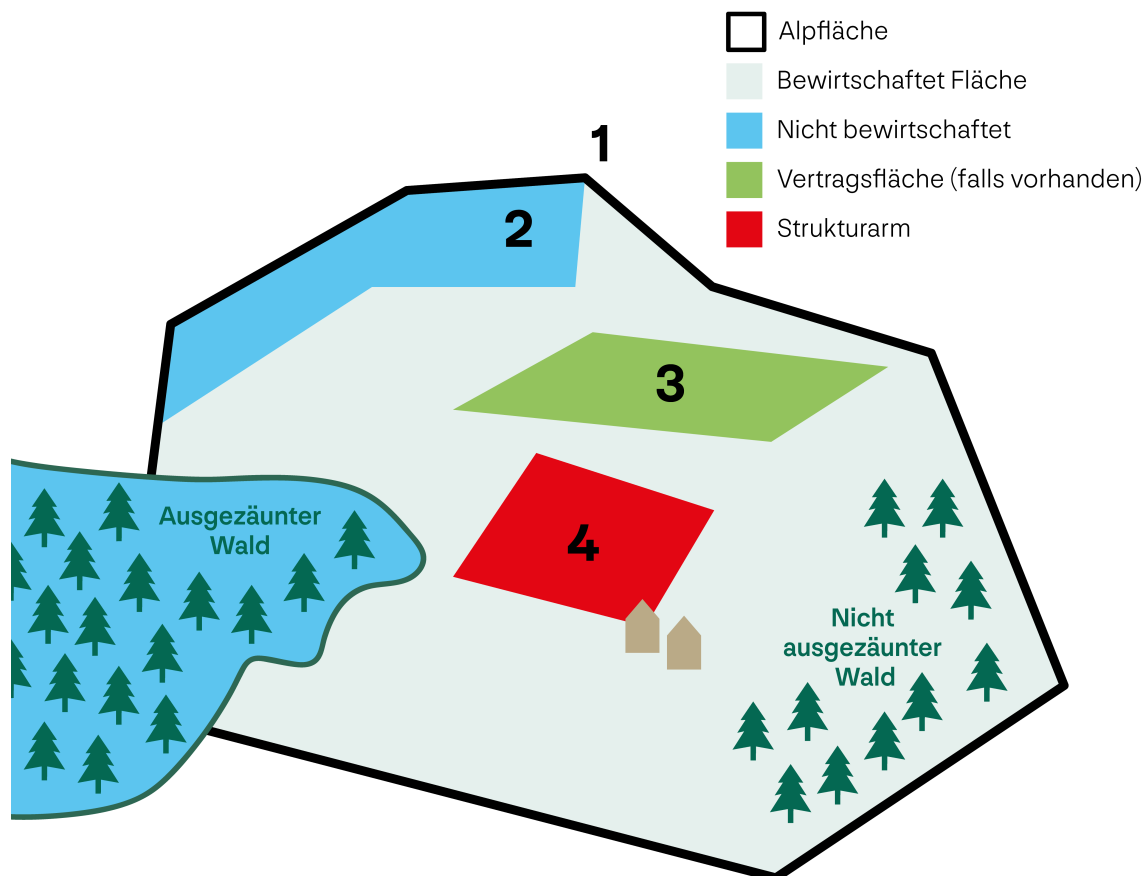
Umsetzung auf dem Betrieb

Natürliche Strukturen sind elementar für die Erhaltung der Biodiversität. Mindestens 80 % der bewirtschafteten Fläche (Weidefläche oder gemähte Wiese) muss dabei einen Anteil von mind. 20 % an wertvollen Strukturen aufweisen. Die bestehenden Strukturen sind zu erhalten.

Als wertvolle Strukturen gelten:

- Steinstrukturen: Natursteinmauern und -wälle, Geröllflächen, Blocksteine und Blockhalden
- Einzelbüsche und Gebüschgruppen (u.a. Zwergsträucher, Rosengebüsche)
- Einzel-Bäume (Bergahorn, Fichten, Föhren, Lärchen, Arven)
- Hochstauden- und Brombeerfluren
- Feuchtlebensräume: Flach- und Hochmoorflächen, Gräben und Runsen
- Natürliche Vegetation über der Baumgrenze: Alpine Rasen, Schneetälchengesellschaften
- Waldweiden

Strukturarme Flächen können beispielsweise mit Auszäunen von Gräben oder Teilstrukturen aufgewertet werden. Die bewirtschaftete Fläche berechnet sich von der gesamten Alpfläche, minus die «Nicht bewirtschafteten Flächen» (wie Felsen, Geröllhalden und «ausgezäumtem Wald»).



Schematische Abbildung: Berechnung der natürlichen Strukturen

Wirkungsweise & Ökologischer Nutzen

Auf strukturreichen Flächen leben wesentlich mehr verschiedene Pflanzen- und Tierarten als auf strukturarmen Flächen. So gedeihen gewisse Pflanzenarten nur im Schutz und in der Umgebung von Strukturen. Viele Tiere finden in Strukturen wie dichter Vegetation oder Steinen Schutz vor Feinden, Brut- und Nistgelegenheiten. Stellen mit lückiger Vegetation werden von zahlreichen Arten zur Nahrungssuche bevorzugt. Schliesslich verbessern strukturreiche Flächen als Trittsteine die Ausbreitung von Kleintieren und bieten wertvolle Überwinterungsorte.

Datengrundlage

Die bestehenden strukturarmen Flächen sind auf einem aktuellen Luftbild festzuhalten (in Prozent-Anteil zur bewirtschafteten Fläche). Zudem muss folgendes eingezeichnet werden: Die Alpfläche, die bewirtschaftete Fläche, die nicht bewirtschaftete Fläche und die Naturschutzvertragsfläche. Das Luftbild ist bei der Anmeldung (via Sömmerungsvereinbarung) der IP-SUISSE zuzustellen und bei der Kontrolle vorzuweisen. Flächen mit QII oder Naturschutzvertrag gelten grundsätzlich als strukturreiche Flächen. Es können individuelle Massnahmen zur Erhaltung von Strukturen gemeinsam mit dem Bewirtschafter und der Bewirtschafterin festgelegt werden.

2. Kein Einsatz von Mulchgeräten & Stein-brechern

Umsetzung auf dem Betrieb

Der Einsatz von Mulchgeräten, Forstmulchern und Steinbrechern ist nicht erlaubt. Zur Weidepflege ist einzig der Einsatz eines Motormähers (ohne Mulchgerät) oder einer Motorsense (mit Mulchmesser) gestattet. Zur Gehölzpflege kann die Motorsäge eingesetzt werden.

Für eine einmalige Sanierungsmassnahme kann eine Sonderbewilligung für das Mulchen zur Weidepflege beantragt werden. Das Mulchen zur Entbuschung ist nur mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons erlaubt. Die IP-SUISSE Geschäftsstelle ist über eine allfällige kantonale Bewilligung in Kenntnis zu setzen. Beiden Ausnahmen müssen nicht als Joker angerechnet werden.

Wirkungsweise & Ökologischer Nutzen

Das Mulchen ist für die Tierwelt sehr schädlich. Insekten und viele andere Tiere haben oftmals keine Chance, Mulchgeräten zu entfliehen und sterben an Verletzungen. Der Einsatz von Steinbrechern führt zur Zerstörung von Strukturen und damit zu einer nachhaltigen Schädigung des Lebensraums.

Datengrundlage

Aktuelles Luftbild und Besichtigung der Alp.

3. Keine Terrainveränderungen

Umsetzung auf dem Betrieb

Terrainveränderungen sind nicht erlaubt. Dazu gehören beispielsweise die Erstellung neuer Triebwege, das Ausräumen von Blocksteinen, das Auffüllen von Dolinen oder das Ausebnen von Flächen. Bestehende Triebwege dürfen mit natürlichen Materialien sanft unterhalten werden. Amtlich bewilligte Wege, Wasserleitungen, Zisternen, Reservoirs sowie das Verlegen von Leitungen sind weiterhin umsetzbar. Grosse Mengen an Geröll und Felsbrocken, die z.B. durch Lawinen/Murgängen ins Tal verschoben wurden innerhalb der letzten zwei Jahre, können eingesammelt und an Haufen deponiert werden.

Wirkungsweise & ökologischer Nutzen

Der Boden ist ein sehr sensibles Gefüge. Er braucht einen sorgsamen Umgang, sodass seine vielfältigen Funktionen als Lebensraum und Produktionsgrundlage erhalten bleiben. Die Anforderung stellt den landschaftlichen Wert des Sömmerungsgebietes sicher.

Datengrundlage

Aktuelles Luftbild und Besichtigung der Alp.

4. Jährliche Weidepflege

Umsetzung auf dem Betrieb

Die standortangepasste jährliche Weidepflege ist entscheidend für die Erhaltung der Futterqualität. Eine zu intensive flächendeckende Weidesäuberung ist unerwünscht, da sie ökologisch wertvolle Strukturen wie Wildrosen-Büsche schädigt oder Altgrasbestände entfernt werden, welche als Rückzugs- oder Überwinterungsort für Kleinlebewesen dienen. Andererseits ist eine grossflächige Verbuschung zu vermeiden. Auf vielen Alpen sind Problempflanzen vorhanden. Eine kontinuierliche Bekämpfung von Problempflanzen ist wichtig, um deren Ausbreitung zu verhindern. Informationen zur Bekämpfung finden Sie auf den Webseiten patura-alpina.ch und agrinatur.ch.

Wirkungsweise & Ökologischer Nutzen

Die Vielfalt der Pflanzenarten und die Futterqualität der Weiden werden hauptsächlich durch eine standortangepasste Beweidung gelenkt. Durch Tritt und Frass werden Gehölzpflanzen zurückgedrängt und weidetolerante Gräser und Kräuter gefördert.

Datengrundlage

Die konkreten Massnahmen zur Weidepflege (Problempflanzen, Unkrautbekämpfung, Säubern), Weideräumung (Entfernen von Steinen, Jungwuchs) und Weideführung sind schriftlich festzuhalten (Parzelle, Massnahme, Problempflanzen, Schätzung Aufwand usw.).

5. Keine Einsaaten mit standortfremdem Saatgut

Umsetzung auf dem Betrieb

Einsaaten sind grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausnahme bilden Schweineausläufe sowie offizielle Skipisten. In diesen Fällen erfolgt die Einsaat von Hand und mit regionalem, standortangepasstem Saatgut. Informationen zu Bezugsquellen finden Sie unter regioflora.ch.

Wirkungsweise & Ökologischer Nutzen

Die einheimische Pflanzengesellschaft hat sich über Jahre an die Umweltbedingungen ihres Standortes angepasst. Pflanzen aus fremdem Saatgut sind nicht an diese Bedingungen angepasst. Dies kann zu Verfälschungen in der Pflanzengesellschaft oder zur Verdrängung einzelner einheimischer Pflanzen führen. Durch den Verzicht auf Einsaaten wird die genetische Vielfalt von Wiesen und Weiden erhalten.

Datengrundlage

Besichtigung der Alpflächen.

6. Inventarisierte Flächen mit Naturschutzvertrag

Umsetzung auf dem Betrieb

Inventarisierte Flächen wie Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW), welche nicht mit einem Naturschutzvertrag geschützt sind, sind dem Kanton zu melden. Ein Vertragsabschluss ist anzustreben.

Wirkungsweise & Ökologischer Nutzen

Inventarisierte Flächen sind besonders wertvolle Lebensräume und müssen erhalten bleiben. Sie sind durch traditionelle, extensive Nutzung entstanden und bieten Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Datengrundlage

Vorweisen der Vereinbarung oder Antrag zur Erhaltung eines Vertrages (Kanton).

7. Kein Einsatz von Handelsdünger & keine Zufuhr von alpfremden Hofdünger

Umsetzung auf dem Betrieb

Das Ausbringen von Handelsdüngern und die Zufuhr von alpfremdem Hofdünger (Gülle, Mist) ist untersagt. Kantonale Ausnahmegewilligungen werden berücksichtigt.

Wirkungsweise & Ökologischer Nutzen

Das Ausbringen von Handelsdünger und Gülle führt besonders in Sömmerungsgebieten rasch zu unerwünschten und irreversiblen Veränderungen der botanischen Vielfalt. Zudem verringert das Ausbringen von Mist gegenüber dem Ausbringen von Gülle die Erosionsgefahr (Hangrutsch). Es verschwinden seltene Pflanzen wie Orchideen, die auf nährstoffarme Bedingungen angewiesen sind. Umgekehrt werden nährstoffliebende Pflanzenarten durch die Zufuhr von Nährstoffen stark gefördert. Diese veränderten Pflanzengesellschaften haben wiederum negative Auswirkungen auf die lokale Fauna. So können sie beispielsweise spezialisierte Insektenarten durch Verlust der Nahrungspflanzen schädigen.

Datengrundlage

Besichtigung der Alp. Vorweisen der Ausnahmegewilligung des Kantons.

8. Reduzierter Einsatz von Kraftfutter für Rindvieh

Umsetzung auf dem Betrieb

Die Zufütterung von Kraftfutter für Rindvieh ist grundsätzlich unerwünscht, da dadurch Nährstoffe in Sömmerungsgebiete zugeführt werden. Auf die gesamte Sömmerungsdauer darf deshalb je gemolkene Kuh maximal 25 kg Kraftfutter zugefüttert werden.

Wirkungsweise & Ökologischer Nutzen

Der Einsatz von Kraftfutter entspricht einer Zufuhr von Nährstoffen ins Sömmerungsgebiet. Diese Nährstoffe werden über Mist oder Gülle ausgebracht und führen zu einer unerwünschten Düngung der Vegetation. Dies führt zu einer Abnahme der Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten.

Datengrundlage

Besichtigung der Alp. Falls Kraftfutter eingesetzt wird, muss die Bewirtschafterinnen und der Bewirtschafter die Menge des eingesetzten Kraftfutters korrekt ausweisen.

9. Erhöhung der Normalstösse mit gutachterlicher Beurteilung

Umsetzung auf dem Betrieb

Der höchstzulässige Besatz einer Alp wird kantonal geregelt. Er stellt eine standortangepasste Nutzung sicher und soll eine Über- oder Unternutzung vermeiden. Eine Erhöhung der Normalstösse (NST) bedingt zwingend eine gutachterliche Beurteilung der Auswirkungen auf die Biodiversität durch IP-SUISSE.

Wirkungsweise & Ökologischer Nutzen

Das ökologische Potenzial eines Sömmerungsbetriebes kann nur erhalten werden, wenn eine traditionelle dem Standort angepasste Nutzungsintensität beibehalten wird.

Datengrundlage

Im Auditprozess werden die geltenden Normalstösse (NST) festgehalten. Geplante Anträge zur Veränderung der Normalstösse sind an die Geschäftsstelle IP-SUISSE vorgängig zu melden. Der Bewirtschaftungsplan ist der IP-SUISSE einzureichen.

IP-SUISSE

Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
www.ipsuisse.ch

DE

031 910 60 00
info@ipsuisse.ch

FR

021 601 88 09
romandie@ipsuisse.ch

**IP-SUISSE** 